

Polizeipräsidium Bonn
ZA 14 – Waffenrecht

Königswinterer Straße 500
53227 Bonn

Sprechzeiten:

Mo. und Do.: 08.30 Uhr - 12.00 Uhr
sowie nach vorheriger Vereinbarung



Erreichbarkeiten:

Telefon: 0228/15-0
Telefax: 0228/15-1238
E-Mail: ZA14.Bonn@polizei.nrw.de
Internet: <https://bonn.polizei.nrw/artikel/waffenrecht-2>
(hier finden Sie auch weitere Vordrucke)




Hinweise und Informationen bei einem erteilten Waffenverbot für den Einzelfall

Seitens meiner Behörde wurde Ihnen gegenüber ein Verbot zum Erwerb und Besitz erlaubnisfreier Waffen und Munition gemäß § 41 Waffengesetz ausgesprochen.

Bitte beachten Sie in eigenem Interesse hierzu **unbedingt** die nachstehenden Punkte:

Waffen, die unter dieses Verbot fallen

sind z.B.

- Druckluft-, Federdruckwaffen und Waffen mit dem Zulassungszeichen 
- Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen mit dem Zulassungszeichen 
- sowie Munition für die vorstehend bezeichneten Schusswaffen
- Armbrüste, Harpunen
- Elektroimpulsgeräte
- pyrotechnische Munition mit dem Zulassungszeichen  mit der Klassenbezeichnung PM I
- Hieb- und Stoßwaffen wie z.B. Kampfmesser, (Teleskop-)Schlagstöcke, Tonfa

Bitte beachten Sie, dass diese Liste nicht abschließend ist.

Einhandmesser fallen nicht unter den Begriff der Waffe. **ABER:** Diese Messer dürfen gemäß § 42a WaffG in der Öffentlichkeit nicht geführt werden, d.h. zugriffsbereit sein. Ein Verstoß hiergegen stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einem Bußgeld bestraft werden kann.

Handlungshinweise

Sollten Sie momentan noch im Besitz erlaubnisfreier Waffen oder Munition sein, so überlassen Sie diese bitte unverzüglich einem Berechtigten. Beachten Sie bitte, dass dieser Berechtigte mindestens 18 Jahre alt sein muss. Alternativ können Sie diese Waffen auch dauerhaft unbrauchbar machen, z.B. durch Zerstörung.

Beachten Sie darüber hinaus, dass eine Schusswaffe nur dann dauerhaft unbrauchbar gemacht ist, wenn mit allgemein gebräuchlichen Werkzeugen die Schussfähigkeit der Waffe oder der wesentlichen Teile nicht wiederhergestellt werden kann. Soweit Sie eine Schusswaffe in eine sog. Dekorationswaffe umarbeiten lassen wollen, darf dieses nur von einem Büchsenmacher durchgeführt werden. Im Anschluss ist diese Waffe noch dem Beschussamt vorzulegen, wodurch Ihnen weitere Kosten entstehen.

Entsorgen Sie Waffen und Munition keinesfalls im Abfall. Eine entschädigungslose Verwertung kann über unsere Dienststelle erfolgen. Sprechen Sie hierzu bitte einen Termin ab.

Strafbares Verhalten

Ich weise darauf hin, dass Zuwiderhandlungen gegen ein bestehendes Waffenverbot gem. § 52 Abs. 3 Nr. 8 WaffG mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe geahndet werden.

Polizeipräsidium Bonn
ZA 14 - Waffenrecht -